



Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Ausgefüllt per Post zurück an die
Lizenzverwaltung oder die Geschäftsstelle des NPV

Geschäftsstelle des NPV
Lizenzverwaltung

Tel.: 05553 - 1753

NPV Lizenzverwaltung
Volker Hübchen
Herrenwiese 4

lizenz@petanque-npv.de
www.npv-petanque.de

37589 Kalefeld-Echte

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER LIZENZ DES DPV

VEREIN

Gültigkeitsjahr **2025**

Vereinsname Busch-Bouler der TuSG Wiedensahl v.1906 Vereins-Nr. 007-263
Anschrift Verein Hauptstraße 158 31719 Wiedensahl
Ansprechpartner Horst-Dieter Harlos Telefon 05726 -1305
Anschrift Schierenbrink 15 31719 Wiedensahl
(Ansprechpartner)
Lizenz-Nr. neu : 007 - 263 - _____
Lizenz-Nr. alt : _____ - _____ - _____
(falls in der Vergangenheit eine Lizenz vorhanden war)

ANTRAGSTELLER

Nachname _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Der Antragsteller hat in der Vergangenheit die Lizenz eines Pétanque-Verbandes einer anderen Nation besessen Ja *)
 Nein *)

Wenn JA, ist die Abmelde- / Freigabebescheinigung des früheren nationalen Verbandes beizufügen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine weitere Lizenz im Bereich des DPV bzw. der F.I.P.J.P. weder besitzt noch beantragt hat. Der Antragsteller hat im Gültigkeitsjahr keine Lizenz bei einem anderen Verein besessen. Des Weiteren erkennt der Antragsteller die Ordnungen des DPV und des NPV, insbesondere die Sport- und Disziplinarordnung an und unterwirft sich ihnen.

Ort _____
Unterschrift des _____
Antragsstellers
(Vereinsmitglied) _____
(bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Datum _____
Unterschrift des _____
Vereinsvorstandes _____

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage: ein Passbild



Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden „DPV“) und



Name

Vorname

Lizenznummer

der/die hier genannte Athlet/in schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

Präambel

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der deutschen Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel der WADA und der NADA einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und der DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der/die Athlet/in

a) anerkennt insbesondere ihre absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass

- niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen/ihren Körper gelangen, bei ihm/ihr verbotenen Methoden zur Anwendung kommen
- er/sie nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er/sie keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
- er/sie verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ zu verschaffen.

b) bestätigt, dass

- der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
- der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich, nicht abhängig von einer positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Athleten hinweisen wird;

c) bestätigt, dass der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Athletin/Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in bei Minderjährigen

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident
München,

SCHIEDSVEREINBARUNG

Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden DPV) und
der/die hier genannte Athlet /in



Name

Vorname

Lizenznummer

schließen folgende Schiedsvereinbarung:

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den Deutschen Pétanque Verband (DPV) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“, Anti-Doping-Bestimmungen des DPV [ADO] und des FIPJP), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (Verbands-ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DPV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS- SportSchO, des Art. 13 (Verbands-ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIPJP und die weiteren in Art. 13.2.3 (Verbands-ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in bei Minderjährigen

Michael Dörhöfer, DPV-Präsident
München, den